

# § 7 Stmk. SG

Stmk. SG - Steiermärkisches Sammlungs-gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Öffentliche Sammlungen in Dienststellen, Anstalten und Betrieben des Bundes, des Landes, der Gemeinden, bei anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und in Schulen sind verboten.

In Kraft seit 07.04.1964 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)